

Sitzung vom 1. März 2006

293. Anfrage (Hundehalter M. C.)

Kantonsrat Christian Mettler, Zürich, hat am 19. Dezember 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Veranlasst durch das Verhalten der Behörden im Zusammenhang mit dem tödlichen Angriff von Pitbull-Terriern auf ein Kind in Oberglatt vom 1. Dezember 2005 ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass sich diese Tragödie nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung nicht ereignet hätte, wenn die Bestimmungen des Ausländerrechts konsequent angewendet und durchgesetzt worden wären?
2. Wie häufig und in welchem Zusammenhang hatte M. C. Behördenkontakt im Kanton Zürich? Wie häufig und warum mit der Polizei?
3. Weshalb verfügte weder die Kantonspolizei noch eine Gemeindebehörde die Beschlagnahmung der Hunde, als bereits feststand, dass M. C. gegen das Tierschutzgesetz verstossen hatte?
4. Trifft es zu, dass sich M. C. illegalerweise im Kanton Zürich aufgehalten hat? Trifft es im Weiteren zu, dass M. C. von einer Gemeinde zwangsabgemeldet wurde, da er über keinen festen Wohnsitz mehr verfügte?
5. Trifft es zu, dass beim Migrationsamt ein Verfahren gegen M. C. hängig ist? Wenn ja, was sind dessen Hintergründe?
6. In den Erläuterungen zum Polizeigesetz betont der Regierungsrat die Wichtigkeit präventiver Massnahmen. Warum ist die Polizei nicht aktiv geworden, obwohl ihr M. C. einschlägig bekannt war?
7. Der Regierungsrat hat zusammen mit dem Kommando der Kantonspolizei anlässlich der Abstimmung über das Schengen-Abkommen betont, dass der Wegfall der Grenzkontrollen durch die verbesserte europäische Polizeizusammenarbeit mehr als wett gemacht werde. Hatte die Zürcher Kantonspolizei Kenntnis von den Vorstrafen, welche M. C. in Italien begangen hatte?
8. Was unternimmt der Regierungsrat, um die Zürcher Bevölkerung vor solchen unerwünschten, ausländischen Vagabunden zu schützen?

9. Unter welchen Voraussetzungen können EU-Bürger nach Inkrafttreten der Bilateralen Verträge des Landes verwiesen werden, wenn sie, wie M. C, negativ in Erscheinung getreten sind?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christian Mettler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nein. Eine Person, die auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit für die Einreise in die Schweiz kein Visum benötigt – dazu gehören alle EG-/EFTA-Staatsangehörigen wie beispielsweise italienische Staatsangehörige – kann sich, sofern sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen will, im Zeitraum von zwölf Monaten während insgesamt sechs Monaten bewilligungsfrei, ohne sich anmelden zu müssen, in der Schweiz aufhalten. Wird sie in der Schweiz kontrolliert, hat dies für sie keine weiteren Folgen, sofern sich nicht Hinweise auf strafbares Verhalten ergeben oder bereits fremdenpolizeiliche Massnahmen angeordnet worden sind. Im vorliegenden Fall bestand weder Anlass noch Möglichkeit, M. C. die Einreise in die Schweiz zu verbieten.

Zu Frage 2:

Im Jahre 1997 beschäftigte sich das Veterinäramt mit M. C. wegen Vernachlässigung von Katzen. Ein Verfahren wurde eingeleitet, und die notwendigen Massnahmen wurden ergriffen. Danach hatte das Veterinäramt weder Kenntnis vom jeweiligen aktuellen Wohnort noch von der Tierhaltung von M. C.

Die Kantonspolizei Zürich musste sich im April 2005 mit M. C. befassen. Hinsichtlich der Hundehaltung wurde er im Ordnungsbussenverfahren gebüsst, da er seine Hunde, die nicht mit den am Vorfall vom 1. Dezember 2005 beteiligten Hunden identisch waren, nicht verabgabte hatte. Damals traten jene Hunde jedoch nicht negativ in Erscheinung. Weitere polizeiliche Kontakte erfolgten im August und im Oktober 2005 jeweils auf Grund einer Personenkontrolle und im November 2005 im Rahmen eines Verkehrsunfalls. Weitere Kontakte oder Massnahmen waren auf Grund der gesetzlichen Vorgaben nicht angezeigt oder möglich.

Zu Frage 3:

Vollzugsbehörde der Tierschutzgesetzgebung ist das Veterinäramt, das zur Erfüllung seiner Aufgabe auf Meldungen aus der Bevölkerung sowie von Gemeinde- oder Polizeibehörden angewiesen ist. Weder die Gemeinde- noch die Polizeibehörden sind befugt, selbst Tiere gestützt

auf die Tierschutzgesetzgebung zu beschlagnahmen. Da das Veterinär-
amt keine Informationen über den Aufenthaltsort und die Hundehal-
tung von M. C. hatte und ihm keine Meldungen oder Anzeigen über ein
fehlerhaftes Verhalten im Zusammenhang mit den Hunden, mit denen
es zum tragischen Ereignis vom 1. Dezember 2005 kam, vorlagen, war
es ihm nicht möglich, Massnahmen zu ergreifen.

Zu Frage 4:

Nein. M. C. besass bis 13. April 2005 eine Kurzaufenthaltsbewilligung
für den Kanton Zürich. Ein Gesuch um Verlängerung dieser Bewilli-
gung ging seither beim Migrationsamt nicht ein. Mit Ablauf dieser
Bewilligung unterstand M. C. wieder den allgemeinen, unter Frage 1
aufgeführten Bestimmungen. Mithin war es ihm unbenommen, unter
Beachtung der erwähnten Zeitverhältnisse bewilligungsfrei in der
Schweiz zu weilen; so auch zum Zeitpunkt des tragischen Vorfalls in
Oberglatt. Hinweise, dass er zwischen dem Ablauf der Kurzaufenthalts-
bewilligung und dem Vorfall vom 1. Dezember 2005 diese Fristen nicht
beachtet hätte, liegen dem Migrationsamt nicht vor. M. C. war, soweit
aktenkundig, unmittelbar vor dem 1. Dezember 2005 von Italien her in
die Schweiz eingereist. Aus dem Umstand, dass er im August sowie im
Oktober 2005 anlässlich von Personenkontrollen polizeilich aktenkundig
wurde, lassen sich keine Hinweise ableiten, dass sich M. C. rechtswidrig
im Kanton Zürich aufgehalten hat. Bezüglich Meldeverhältnissen in
einer bestimmten Gemeinde bestehen weder beim Migrationsamt noch
bei der Kantonspolizei Erkenntnisse.

Zu Frage 5:

Auf Grund des Vorfalls vom 1. Dezember 2005 in Oberglatt prüft das
Migrationsamt fremdenpolizeiliche Massnahmen gegen M. C. (Wegwei-
sung nach Art. 12 Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der
Ausländer [ANAG], Einreisesperre nach Art. 13 ANAG).

Zu Frage 6:

Da M. C. die fraglichen Hunde legal in die Schweiz eingeführt hatte
und diese Hunde bis zum Vorfall vom 1. Dezember 2005 auch nicht
negativ aufgefallen waren, bestand keine rechtliche Grundlage, in dieser
Hinsicht gegen M. C. polizeilich «präventiv» vorzugehen.

Zu Frage 7:

Da die Bestimmungen der Abkommen von Schengen und Dublin
noch nicht in Kraft getreten sind, verfügt die Kantonspolizei Zürich
noch nicht über einen Zugriff auf das Schengener Informationssystem
(SIS). Der Kantonspolizei Zürich waren deshalb allfällige Vorstrafen von
M. C. in Italien vor dem Vorfall vom 1. Dezember 2005 nicht bekannt.

Zu Frage 8:

Werden Ausländer in der Schweiz straffällig, unterstehen sie der schweizerischen Strafgesetzgebung und können entsprechend strafrechtlich verfolgt werden. Überdies kann gegen sie – im Sinne einer verwaltungsrechtlichen Massnahme – vom Migrationsamt eine befristete oder unbefristete Einreisesperre verfügt werden, oder es kann gegen sie im Rahmen des Strafurteils – im Sinne einer Nebenstrafe – vom Gericht eine Landesverweisung ausgesprochen werden.

Zu Frage 9:

Da es sich bei M. C. um einen italienischen Staatsangehörigen und somit um einen EU-Bürger handelt, wird das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (Freizügigkeitsabkommen in Kraft seit 1. Juni 2002; SR 0.142.112.681) angewendet. Gemäss Art. 5 des Anhanges I zum Freizügigkeitsabkommen dürfen die durch das Freizügigkeitsabkommen gewährten Rechte (insbesondere Einreise, Aufenthalt, Erwerbstätigkeit) nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden. Es muss ein persönliches Verhalten einer anspruchsberechtigten Person vorliegen, das individuell vorwerfbar ist. Eine strafrechtliche Verurteilung rechtfertigt solche Massnahmen nicht automatisch. Ohnehin darf die vorgesehene Massnahme nicht willkürlich sein, und zusätzlich muss sie der konkreten Gefahrenabwehr und/oder der Vermeidung zukünftiger Störungen der öffentlichen Ordnung dienen. Frühere Verurteilungen dürfen berücksichtigt werden, wenn die ihnen zu Grunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. In diesem Rahmen ist es somit auch seit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens möglich, EU-Bürger, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, aus der Schweiz auszuweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi